

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

► Link zum Inhaltsverzeichnis

| Hochschule | Bergische Universität Wuppertal | | | |
|--|---|-------------|------------------|--|
| Ggf. Standort | | | | |
| Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen | BAUBETRIEB // Führung Prozesse Technik | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Master of Business Engineering (MBE) | | | |
| Studienform | Präsenz | \boxtimes | Blended Learning | |
| | Vollzeit | | Intensiv | |
| | Teilzeit | \boxtimes | Joint Degree | |
| | Dual | | Lehramt | |
| | Berufsbegleitend | \boxtimes | Kombination | |
| | Fernstudium | | | |
| Studiendauer (in Semestern) | 6 | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | weiterbildend, anwendungsorientiert | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 09.02.2015 | | | |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende) | 25 (p.a.) | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr | 21 (p.a.) | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr | - | | | |
| | | | | |
| Erstakkreditierung | | | | |
| Reakkreditierung Nr. | 1 | | | |
| Verantwortliche Agentur | Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur ZEvA | | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 28.04.2020 | | | |

| Ergebnisse auf einen Blick |
|---|
| Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) |
| Die formalen Kriterien sind |
| ⊠ erfüllt |
| □ nicht erfüllt |
| |
| Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2) |
| Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind |
| ⊠ erfüllt |
| ☐ nicht erfüllt |

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang Baubetrieb // Führung | Prozesse | Technik ist ein berufsbegleitender und weiterbildender Masterstudiengang der Bergischen Universität Wuppertal. Das Programm ist in die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen eingebettet und wird von dieser inhaltlich verantwortet. Der Studiengang ergänzt das Angebot an grundständigen Studiengängen der Fakultät und soll gezielt Führungskräfte des Baubetriebs ausbilden.

Für die Organisation von Weiterbildungsstudiengängen mit bau- und immobilienwirtschaftlicher Ausrichtung wurde am 22. Januar 2002 die Weiterbildung Wissenschaft Wuppertal gGmbH (WWW-G) mit Sitz in Wuppertal gegründet. Gesellschafter der WWW-G sind aktuell die Bergische Universität Wuppertal, der Alumniverein Real Estate Member e.V. und die Technische Akademie Wuppertal e.V. (TAW).

Der Studiengang richtet sich an Bauingenieur/innen, Architekt/innen sowie Wirtschaftsingenieur/innen mit Schwerpunkt Bauingenieurwesen sowie an Absolvent/innen verwandter Fachrichtungen, die sich speziell auf dem Gebiet des Baubetriebs weiterbilden möchten.

Durch fundierte Kenntnisse über sämtliche Prozesse der Bauausführung und damit verbundene technische Lösungen sowie Führungskompetenz sollen Bauleiter/innen in die Lage versetzt werden, die hohen Ansprüche an die Qualität von Bauwerken zu erfüllen und dabei sowohl die Kosten und die Termine als auch die Sicherheit für Menschen und Material mit im Blick zu behalten. Zur gezielten Wissensvermittlung orientiert sich das gesamte Studium am Bauprozess.

Um das Programm des berufsbegleitenden Studiengangs in den Arbeitsalltag der Studierenden bestmöglich zu integrieren, findet ein Wechsel zwischen zweimonatigen Präsenzphasen und zehnmonatigen Praxis- und Selbstlernphasen statt, in denen die Studierenden das theoretisch Erlernte in ihren Unternehmen in der Praxis anwenden sollen. Aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs wurde die Regelstudienzeit bei 120 Leistungspunkten (LP) auf sechs Semester verlängert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe begrüßt das gelungene Konzept des Studiengangs, das sich inhaltlich am Bauprozess orientiert. Sie messen dem Studiengang eine hohe Relevanz bei, da er mit seiner exklusiven Ausrichtung auf die Bauleitung – Schwerpunkt eher prozessorientiert technisch baubetrieblich – ein gewisses Alleinstellungsmerkmal aufweist. Sie begrüßen zudem die Inter- und Transdisziplinarität des Studiengangs.

Positiv fiel darüber hinaus die gute Vernetzung der berufstätigen Studierenden untereinander auf, aber auch die Vernetzung der Studiengangsverantwortlichen mit Bauunternehmen der Region.

Im vergangenen Akkreditierungszeitraum gab es einige kleine Weiterentwicklungen des Studiengangs. So sind beispielsweise die Themen Technische Gebäude Ausrüstung (TGA) und Building Information Modeling (BIM) erweitert worden, weil festgestellt wurde, dass die Studierenden dies verstärkt nachfragen.

Die vorhandenen Ansätze zur Digitalisierung der Bauprozesse bis hin zur Robotik werden positiv bewertet.

Inhaltsverzeichnis

| | | | Colore Dist | _ | | |
|---|-----|--|--|-------|--|--|
| | _ | | auf einen Blick | 2 | | |
| | | • | es Studiengangs | 3 | | |
| | | usammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | | | | |
| | | altsverze | | 4 | | |
| l | | | t: Erfüllung der formalen Kriterien | 5 | | |
| | 1.1 | , | | | | |
| | 1.2 | , | | | | |
| | 1.3 | | gsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 5 | | |
| | 1.4 | | üsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 6 | | |
| | 1.5 | | arisierung (§ 7 MRVO) | 6 | | |
| | 1.6 | | ngspunktesystem (§ 8 MRVO) | 7 | | |
| | 1.7 | Beson | dere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 8 | | |
| | 1.8 | Sonde | rregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 8 | | |
| 2 | Gu | tachten | : Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 9 | | |
| | 2.1 | Schwe | rpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 9 | | |
| | 2.2 | Erfüllu | ng der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 9 | | |
| | | 2.2.1 | Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 9 | | |
| | | 2.2.2 | Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 11 | | |
| | | 2.2.3 | Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 20 | | |
| | | 2.2.4 | Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 21 | | |
| | | 2.2.5 | Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 23 | | |
| | | 2.2.6 | Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 23 | | |
| | | 2.2.7 | Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 23 | | |
| | | 2.2.8 | Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 24 | | |
| | | 2.2.9 | Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVC |)) 24 | | |
| 3 | Be | gutacht | ungsverfahren | 25 | | |
| | 3.1 | Allgem | eine Hinweise | 25 | | |
| | 3.2 | Rechtl | iche Grundlagen | 25 | | |
| | 3.3 | Gutach | ntergruppe | 25 | | |
| 1 | Dat | tenblatt | | 26 | | |
| | 4.1 | Daten | zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung | 26 | | |
| | 4.2 | Daten | zur Akkreditierung | 26 | | |
| 5 | Glo | ssar | | 27 | | |
| | Anh | ang | | 28 | | |

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)¹

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Dies kommt beispielsweise in den Zugangsregelungen² zum Ausdruck, die u.a. den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses einfordern.

Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt sechs Semester. Der Studiengang umfasst 120 Leistungspunkte (LP)³. Mit der Verlängerung der Studienzeit kommt die Bergische Universität Wuppertal dem berufsbegleitenden Charakter des Studiengangs und damit den Bedürfnissen der Studierenden entgegen. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang wird als anwendungsorientiert definiert. Dies kommt auch in seiner Konzeption zum Ausdruck. Eine entsprechende Angabe fehlt im Diploma Supplement und sollte ergänzt werden. Es handelt sich zudem um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁴ vor. Auf diese entfallen 25 LP.

§ 15 der Prüfungsordnung besagt u.a., dass die Abschlussarbeit zeigen soll, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. Link Volltext

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, (Studienakkreditierungsverordnung - StudakVO) vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

² Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Engineering (MBE) Baubetrieb // Führung | Prozesse | Technik an der Bergischen Universität Wuppertal, § 1 (2). Die Prüfungsordnung liegt im Entwurf vor. 3 Prüfungsordnung, § 3.

⁴ Prüfungsordnung, §§ 3 und 15

Dokumentation/Bewertung

Die Prüfungsordnung definiert unter § 1 (2) die Zugangsvoraussetzungen:

"Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium BAUBETRIEB // Führung | Prozesse | Technik erfüllt, wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang in den Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Architektur, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Bauingenieurwesen oder verwandten Fachrichtungen mit insgesamt mindestens 180 ECTS Leistungspunkten abgeschlossen hat und eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Ende des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachweist. Die Bewerberin oder der Bewerber muss zudem in einer Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgesprächs mit der Zulassungskommission nachweisen, dass sie oder er über die notwendigen Kenntnisse und Voraussetzungen sowie die persönliche und soziale Kompetenz für die Aufnahme des Studiums verfügt und sich zu Studienbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen der Bauwirtschaft befindet. Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Prüfungsausschusses."

Ggf. kann die Zulassungskommission den Zugang zum Masterstudiengang von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen abhängig machen (§ 1 (4)).

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang führt zum Abschluss "Master of Business Engineering" (MBE)⁵. Da es sich um einen Weiterbildungsstudiengang handelt, ist hier eine von den üblichen Abschlüssen abweichende Abschlussbezeichnung möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist modularisiert⁶. Aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs gibt es pro Studienjahr einen Präsenzblock von ca. zwei Monaten sowie eine ca. zehnmonatige Praxis- und Selbstlernphase. Alle Module sind in der Regel nach einem oder spätestens nach zwei Semestern zu absolvieren.

⁵ Prüfungsordnung, § 2

⁶ Prüfungsordnung, § 10 und Anhang

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie zur Verwendbarkeit der Module fehlen.

Auf Nachfrage erläuterte die Universität: "Wenn die Module Voraussetzungen haben, wurden diese dort benannt. Wenn keine Voraussetzungen benannt wurden, können die Module ohne Voraussetzungen absolviert werden. Innerhalb des Studienganges wird die Verwendbarkeit der Module mit ihren Pflicht- und Wahlpflichtzuordnungen beschrieben. Die Module sind in anderen Studiengängen der Bergischen Universität nicht verwendbar, die Module und ihre Elemente (Lehrveranstaltungen, Nachweise) bestehen exklusiv für diesen Studiengang."

Es wird empfohlen, dennoch die Rubriken "Voraussetzungen für die Teilnahme" sowie "Verwendbarkeit des Moduls" in die Modulbeschreibungen zu integrieren, auch wenn die Rubriken frei bleiben sollten.

Die Prüfungsordnung regelt unter § 18 (4), dass eine relative Note vergeben wird. ("Die Notenverteilungsskala des Masterstudiengangs BAUBETRIEB // Führung | Prozesse | Technik wird gemäß den Vorgaben des ECTS Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.")

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Der Anhang zur Prüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. § 10 der Ordnung besagt u.a.: "Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind." Damit wird nur indirekt geregelt, dass für ein Modul ECTS-Leistungspunkte nur gewährt werden, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Prüfungsordnung sollte um einen entsprechenden Passus ergänzt werden.

Es handelt sich um einen Teilzeitstudiengang. Pro Studienjahr sollen 33 bis 52 LP erworben werden. Aus § 3 (2) der Prüfungsordnung geht hervor, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden mit 30 Stunden pro LP berechnet wird.

Unter Einbezug des vorangegangenen Studiums erreichen die Studierenden insgesamt 300 LP.

Für den Masterabschluss sind 120 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 25 LP⁷. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁷ Prüfungsordnung, §§ 3 und 10

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Für die Organisation von Weiterbildungsstudiengängen mit bau- und immobilienwirtschaftlicher Ausrichtung wurde am 22. Januar 2002 die Weiterbildung Wissenschaft Wuppertal gGmbH (WWW-G) mit Sitz in Wuppertal gegründet. Gesellschafter der WWW-G sind aktuell die Bergische Universität Wuppertal, der Alumniverein Real Estate Member e.V. und die Technische Akademie Wuppertal e.V. (TAW). Träger gemeinsamer Weiterbildungsangebote im Außenverhältnis ist die Weiterbildung Wissenschaft Wuppertal gGmbH. Im Innenverhältnis übernimmt die Bergische Universität die Rolle eines Mitveranstalters. Die Kooperation wird in Grundzügen auf der Website⁸ beschrieben.

Die Universität hat die diesbezügliche Vereinbarung aus dem Jahr 2002 vorgelegt, die die generelle Zusammenarbeit regelt. Konkrete Studiengänge werden nicht namentlich genannt. Bzgl. der Kooperation fehlt eine vertragliche Regelung der Unterrichtssprache(n). Da die Unterrichtssprache offensichtlich deutsch ist, wird lediglich empfohlen, die Festlegung der Unterrichtssprache(n) in der Vereinbarung zu ergänzen.

In § 3 (5) der vorgelegten Vereinbarung heißt es: "In Weiterbildungsangeboten, die auf eine Hochschulprüfung vorbereiten, nimmt die Bergische Universität Wuppertal die nach der jeweils von ihr erlassenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen ab, stellt die entsprechenden Zeugnisse aus und verleiht den jeweiligen Abschlussgrad." Da alle zu erbringenden Leistungen von Lehrenden der Hochschule geprüft werden, finden hier die Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten⁹ keine Anwendung.

Der Mehrwert der Kooperation für die Studierenden und die gradverleihende Hochschule wurde im Selbstbericht noch nicht dargelegt. In den Gesprächen wurde allerdings die hohe Relevanz des Studiengangs deutlich, der mit seiner expliziten Ausrichtung am Bauprozess ein Alleinstellungsmerkmal aufweist. Die besondere Studienorganisation kommt zudem den Bedürfnissen der berufsbegleitend Studierenden entgegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

⁸ https://www.baubetrieb.de/ueber-uns/organisation

⁹ Prüfungsordnung, § 7 (1)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Bergische Universität Wuppertal hat einige Weiterentwicklungen des Studiengangskonzeptes beschrieben. So sind beispielsweise die Themen Technische Gebäude Ausrüstung (TGA) und Building Information Modeling (BIM) erweitert worden, weil festgestellt wurde, dass die Studierenden dort Defizite sehen und mehr Bedarf haben. Da die Zahl der Studierenden aus den Bereichen Tief-, Straßen- und Bahnbau gestiegen ist, wurde das Studienprogramm laut Universität auch dahingehend angepasst. Diese Weiterentwicklungen werden von den befragten Studierenden wie von der Gutachtergruppe begrüßt.

Themen der Vor-Ort-Gespräche waren die Koordination der Lehrinhalte bzw. der Lehrenden, das Zusammenspiel von Theorie und Praxis sowie die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

§ 1 der Prüfungsordnung definiert die Ziele des Studiums:

"Der Masterstudiengang BAUBETRIEB // Führung | Prozesse | Technik verfolgt das Ziel, handlungs-fähige Führungskräfte des Baubetriebs auszubilden. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Baumanagement verfügen über fundierte Kenntnisse aller Bauprozesse und der dazu-gehörigen technischen Lösungen sowie über Führungsqualitäten. Sie überblicken den technischen Kontext und sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden. Sie verfügen über Kompetenzen im Bereich des Arbeitsschutzes und sind in der Lage, die Berücksichtigung von Arbeitsschutzanforderungen auf Baustellen zu analysieren und zu bewerten. Die Absolventinnen und Absolventen sind sich ihrer Verantwortung bewusst, erkennen Risiken und können geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung ergreifen. Sie verfügen über wirtschaftliche Kompetenz zur Beurteilung der Marktbedingungen, des Managementbedarfs, der Berücksichtigung wirtschaftlicher Chancen und Risiken und können potenzielle Kunden beraten. Sie verfügen über Managementfähigkeiten, um komplexe Bauvorhaben mit allen Beteiligten im Bereich des Baumanagements abzuwickeln. Sie sind in der Lage, Führungspositionen einzunehmen und wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Unter Berücksichtigung ökologischer Parameter können sie alternative Lösungen im Hinblick auf einen ressourcenschonenden Einsatz von Baustoffen entwickeln und wissen, was beim Recycling und im Umgang mit Gefahrstoffen beim Abbruch von Immobilen zu beachten ist. Über die methodischen Kompetenzen hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen zudem über soziale Kompetenz, Kommunikations-, Präsentations- und Teamfähigkeit."

Im Antragsteil des Selbstberichtes werden die Qualifikationsziele sehr umfangreich beschrieben. Laut Universität sollen – ausgehend von einem breit angelegten Grundlagenwissen aus dem Bachelorstudium – ein vertieftes fachliches Wissen im Baubetrieb sowie eine breite Methodenkenntnis unter Berücksichtigung unterschiedlicher wissenschaftlicher Lehrmeinungen und berufspraktischer Orientierungen so vermittelt werden, dass die Absolvent/innen als wis-

senschaftlich qualifizierte Spezialist/innen praxisbezogene Problemstellungen des Baubetriebs nach aktuellem Wissenstand lösen und innovative Entwicklungen vorantreiben können.

Detailliert erläutert werden zudem die Ziele bzgl. der folgenden Kompetenzen:

Fachkompetenzen:

- Ingenieurwissenschaftliche Fachkompetenz
- Fachkompetenz im Bereich Arbeitsschutz
- Betriebswirtschaftliche Fachkompetenz
- IT-Kompetenz
- Interdisziplinäre und innovative Problemlösungs- und Handlungskompetenz
- Prozesskompetenz
- Projektmanagementkompetenz
- Methodenkompetenz

Personale Kompetenzen:

- Kommunikative Kompetenz
- Kooperation und Teamwork
- Führungskompetenz
- Analytische Kompetenz
- Kritisches Denken
- Vernetztes Denken
- Innovationsbereitschaft
- Lebenslanges Lernen

Dem Antrag wurde eine Kompetenzmatrix beigefügt, die darstellt, in welchen Modulen welche Kompetenzen in welchem Maß angesprochen werden. In rudimentärer Form werden die Qualifikationsziele auch auf der Website¹⁰ dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar und angemessen formuliert sind. Sie begrüßt die Darstellung in einer Kompetenzmatrix.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung.

Die Studierenden sind neben dem Studium in einem einschlägigen Baubetrieb beruflich tätig. Die beiden Module "Projektarbeit" sowie die drei Module "Praxisphase" sorgen für eine enge Vernetzung theoretischer und praktischer Kenntnisse und Erfahrungen. Die Gespräche vor Ort ließen die starke Wechselwirkung von Theorie und Praxis erkennen. Der Studiengang ist zudem stark nachgefragt, da auf dem Arbeitsmarkt Absolvent/innen mit einer entsprechenden Qualifikation gesucht werden.

Dadurch dass die Studierenden bereits beruflich tätig sind, ist ihre Persönlichkeitsentwicklung natürlich fortgeschritten. Darüber hinaus adressiert z.B. das Modul "Strategische Unternehmensführung" u.a. Bereiche der eigenen Persönlichkeitsentwicklung sowie Kommunikationssituationen und -techniken.

-

¹⁰ https://www.baubetrieb.de/start

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Nicht zuletzt in der Masterarbeit sollen die Studierenden die erlernten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse anwenden. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des zu reakkreditierenden Masterstudiengangs kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang, der qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. mindestens einem Jahr als Eingangsvoraussetzung vorsieht. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden fließen in das Studiengangskonzept ein. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Lehrmodule sowie die beiden Module "Projektarbeit und die drei Module "Praxisphase" inhaltlich miteinander verwoben sind (siehe auch 2.2.2.1). Die Verknüpfung theoretischer Inhalte und praktischer Erfahrungen trägt signifikant – auch nach den Aussagen der befragten Studierenden – zum Erreichen der Qualifikationsziele bei. Die Gutachtergruppe bestätigt die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen. Dies wurde aus der Studiengangsdokumentation und in den Gesprächen deutlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und einer mindestens einjährigen daran anschließenden einschlägigen Berufserfahrung verfolgt der Masterstudiengang Baubetrieb \ Führung | Prozesse | Technik das Ziel, handlungsfähige Führungskräfte des Baubetriebs auszubilden. Die Absolvent/innen des Studiengangs sollen in der Lage sein, verantwortlich die Prozesse der Angebotsbearbeitung, der Arbeitsvorbereitung, der Bauausführung sowie der Baufertigstellung durchzuführen und zu leiten. Um die Führungskräfte des Baubetriebs optimal auf ihr späteres Berufsleben vorzubereiten, soll im Studium Wissen in den Kompetenzfeldern Führung, Prozesse und Technik vermittelt werden.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels orientiert sich das Programm konsequent am Bauprozess.

In den ersten beiden Modulen sollen erweiterte Grundlagen vermittelt werden, die für das generelle Verständnis des Bauprozesses sowie des Zusammenwirkens der daran Beteiligten notwendig sind. Hier sollen nicht nur die Inhalte des Arbeitsschutzes verzahnt mit den Inhalten der Bauverfahrenstechniken vermittelt werden, sondern auch die Kenntnisse zur Digitalisierung der Bauprozesse, sowie der Umgang mit unterschiedlicher BIM¹¹-Software.

-

¹¹ Building Information Modeling

Diese Basis soll die Studierenden in die Lage versetzen, ab Modul M03 in die Prozesse einzusteigen. Zudem stellt sie für die Studierenden auch eine Grundlage dar für die nachfolgende Projektbearbeitung und die anschließende Praxisphase.

Der modulare Aufbau teilt den gesamten Bauprozess in Lerneinheiten, die aufeinander aufbauen. In jedem Studienjahr werden drei Lehrmodule absolviert. In den ersten beiden Studienjahren wird zusätzlich je eine Projektarbeit (10 LP) in Teamarbeit bearbeitet. Im dritten Studienjahr wird die Masterarbeit angefertigt. In jedem Studienjahr ist zudem eine Praxisphase zu absolvieren (Module "Praxisphase 01-03", mit je 6-10 LP).

Um das Programm des berufsbegleitenden Studiengangs bestmöglich in den Arbeitsalltag der Studierenden zu integrieren, findet ein Wechsel zwischen zwei-monatigen Präsenzphasen und zehn-monatigen Praxis- und Selbstlernphasen statt. Die Präsenzphasen finden im Februar und März statt, da die Bauunternehmen die berufsbegleitend Studierenden in dieser Zeit am ehesten entbehren können. Der Ablauf der Präsenzphasen gliedert sich in ca. acht Wochen à fünf Tage. Um den Studierenden, die eine weite Anreise haben, ein Wochenende zu Hause zu ermöglichen, startet die Studienwoche am Montag später und endet am Freitag früher. An den verbleibenden Tagen finden zehn Unterrichtseinheiten statt (9-18 Uhr).

Das didaktische Konzept sieht laut Universität vor, dass sich Vorlesungen mit Seminaren und Workshops abwechseln. Übungen, Exkursionen und semesterbegleitende Projektarbeiten ergänzen das Programm und sollen das theoretische Wissen an konkreten Projekten veranschaulichen. Dabei kommt den semesterbegleitenden Projektarbeiten laut Universität eine besondere Bedeutung zu. Durch die realistischen Aufgabenstellungen, das Arbeiten im Projektteam über die Entfernung hinweg, die Kommunikation über digitale Kanäle, wie Projektplattformen, Skype, Teams und die Anwendung von BIM-Software sollen die Studierenden intensiv auf ihre Zukunft in einer digitalisierten Bauwirtschaft vorbereitet werden. Die Kombination aus schriftlicher Ausarbeitung und mündlicher Präsentation soll ebenfalls die Realität abbilden und unterschiedliche Fähigkeiten, wie die Kommunikation und Abstimmung im Team, Argumentationsfähigkeit, Ausdruck und Form in der schriftlichen Ausarbeitung, die Erarbeitung von kreativen Lösungen und die Präsentationsfähigkeit schulen. Das erste Studienjahr umfasst dabei die Themengebiete Angebotsbearbeitung und Auftragsvergabe. Im zweiten Studienjahr widmet sich die Projektarbeit den Themen Arbeitsvorbereitung, Bauausführung, Baufertigstellung und Gewährleistung.

Die Universität erläutert das didaktische Konzept:

- "1. Aneignen: Im Rahmen der Vorlesungen eignen sich die Studierenden aktiv neue Kompetenzen an.
- 2. Einüben: Im Rahmen von vorlesungsbegleitenden sowie übergeordneten Übungen können die Studierenden anhand von beispielhaften Aufgaben- und Problemstellungen die neu erworbenen Kompetenzen einüben.
- 3. Anwenden: Der Prozess des Anwendens von eingeübtem Wissen wird über zwei unterschiedliche Aspekte gewährleistet: Einerseits wenden die Studierenden die erlangten Kompetenzen im Rahmen der semesterbegleitenden Projektarbeit an, andererseits erfolgt aufgrund der berufsbegleitenden Ausrichtung des Masterstudiengangs und dem hohen Anteil an Praxisphasen ein direkter Transfer der Kompetenzen auf die berufliche Praxis.
- 4. Reflektieren: Auch die Reflektion erfolgt über drei unterschiedliche Methoden: Der eigentliche Vorlesungsbetrieb schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab. Über die semesterbegleitende Projektarbeit wird eine Ausarbeitung angefertigt und ein anschließendes Semester-Abschlusskolloquium gehalten, welches einerseits die eigene Reflexion der Studierenden, andererseits ein Feedback der verantwortlichen Prüfer ermöglicht."

Auch die Praxisphasen sollen reflektiert werden. In der dritten Praxisphase ist zu Ende des Masterstudiums ein Praxisbericht anzufertigen, der ebenfalls eine Reflektion des Wissens- und Kompetenzzuwachses beinhaltet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird ein Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Der Studiengang vergibt den Abschluss "Master of Business Engineering" (MBE). Die Hochschulvertreter/innen erläutern hier, sich explizit gegen z.B. einen Master of Engineering entschieden zu haben, da sie mit dem MBE zum Ausdruck bringen möchten, dass der Studiengang beide Bereiche anspricht: "Business" und "Engineering". Diese Argumentation überzeugte die Gutachtergruppe. Bei den kommenden Absolventenbefragungen sollte eruiert werden, wie dieser Abschluss von der Wirtschaft angenommen wird.

Die Gutachtergruppe begrüßt das vorbildliche Konzept des Studiengangs, sich inhaltlich am Bauprozess zu orientieren. Mit seiner prozessorientierten und technisch baubetrieblichen Ausrichtung weist der Studiengang ein gewisses Alleinstellungsmerkmal auf, da es nach Kenntnis der Gutachtergruppe auch international keinen Masterstudiengang exklusiv für den Bereich der Bauleitung gibt. Die Gutachter/innen messen dem Studiengang mit seiner prozessorientierten und technisch baubetrieblichen Ausrichtung daher eine hohe Relevanz bei. Sie begrüßen zudem die Inter- und Transdisziplinarität des Studiengangs. Dadurch, dass es international keinen Studiengang für Bauleitung gibt (oder kaum), unterstützen die Gutachter/innen Bestrebungen hinsichtlich einer Internationalisierung.

Der Gutachtergruppe fiel auf, dass der Studiengang auf den ersten Blick die starke Fragmentierung der Bauwelt abzubilden scheint. Die Gespräche vor Ort konnten diesen Eindruck jedoch gut relativieren. Der Gutachtergruppe stellt fest, dass die Lehrinhalte gut aufeinander bezogen und vernetzt sind – dies auch trotz der hohen Zahl der Lehrbeauftragten (siehe 2.2.2.3). Die befragten Studierenden berichteten nur von seltenen Einzelfällen, in denen es zu inhaltlichen Überschneidungen komme (insbesondere im Themenbereich Arbeitsschutz). Die Gutachtergruppe erkennt die bislang bereits gute Koordinationsarbeit ausdrücklich an, empfiehlt aber dennoch, die Inhalte des Studiengangs noch besser zu koordinieren.

Der Gutachtergruppe nimmt die konstruktive Einbindung der beiden Projektarbeiten in das Curriculum positiv zur Kenntnis.

Positiv fiel der Gutachtergruppe zudem die gute Vernetzung der Studiengangsverantwortlichen mit Bauunternehmen der Region auf.

Es handelt sich um einen eindeutig anwendungsorientierten Masterstudiengang. Aus Sicht der Gutachtergruppe stellt "Baubetrieb // Führung | Prozesse | Technik" einen inhaltlich sehr breiten

¹² Die Universität Lüneburg bietet ab diesem Jahr ein englischsprachiges Zertifikat international contract administration Engineer an, der zum Masterstudiengang ausgebaut werden soll, aber traditionell einen baurechtlichbaubetrieblichen Schwerpunkt hat bzw. haben wird.

Der Masterstudiengang Baurecht und Baumanagement (M.A.) in Lüneburg bildet ebenfalls Bauleiter/innen aus, allerdings mit einem Schwerpunkt an der baurechtlich-baubetrieblichen Schnittstelle. Die Organisation ist nicht prozessorientiert, sondern inhaltlich aufeinander aufbauend strukturiert.

Insofern gibt es zurzeit mindestens zwei Studiengänge mit einem exklusiven Alleinstellungsmerkmal, Bauleiter/innen auszubilden. Die beiden Studiengänge ergänzen sich fachlich und legen unterschiedliche fachliche Schwerpunkte. Dieses ist ausschließlich positiv zu beurteilen, weil die Fülle der Bauleitungstätigkeiten zwangsläufig Schwerpunktsetzungen in der Ausbildung erforderlich machen. Aus Sicht der Gutachtergruppe werden in Deutschland noch wesentlich mehr Studiengänge dieser Art benötigt.

Studiengang dar. Dies könnte leicht zu Lasten der Tiefe zu gehen. Die Gutachtergruppe stellt allgemein und unabhängig vom vorliegenden Akkreditierungsverfahren fest, dass die wissenschaftliche Verankerung der gesamten Disziplin Baubetrieb noch weiter gestärkt werden könnte. Es handelt sich um eine noch junge Disziplin, die sehr praxisorientiert ist. Um die wissenschaftliche Tiefe im vorliegenden Studiengang weiter zu stärken und zu unterstützen, empfiehlt die Gutachtergruppe, beispielsweise die wissenschaftlichen Anforderungen an den Praxisbericht (Modul "Praxisphase 03", 10 LP) zu schärfen. Bislang haben diese Berichte einen eher deskriptiven Charakter. Auch könnte ggf. erwogen werden, häufiger eine Hausarbeit als Prüfungsleistung einzusetzen.

Die Studiengangsverantwortlichen berichteten, dass auch die Einbindung der Studierenden in Forschungsprojekte die Wissenschaftlichkeit des Studiengangs unterstütze.

Der in den Lehrmodulen zum Einsatz kommende Methodenmix von Vorlesungen, Seminaren, Workshops und Übungen wird von der Gutachtergruppe befürwortet. Elemente des Blended Learning werden nur in begrenztem Umfang angewendet. Die Gutachtergruppe regt an zu erwägen, Blended Learning Elemente weiter in den Studiengang zu integrieren; dies allerdings nur als flankierende Maßnahme zur Präsenzlehre und zur Begleitung der Projektarbeiten und der drei Praxisphasen. Die zwei-monatigen Präsenzphasen sollten unbedingt beibehalten werden, da die befragten Studierenden diese Präsenzphasen an der Universität als "geschützten Raum" empfinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Inhalte des Studiengangs sollten noch besser koordiniert werden.
- Um die wissenschaftliche Tiefe des Studiengangs weiter zu stärken und zu unterstützen, sollten die wissenschaftlichen Anforderungen an den Praxisbericht geschärft werden.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Die Universität macht kaum Aussagen zu den potenziellen Möglichkeiten von studentischen Auslandsaufenthalten.

Die Universitätsvertreter/innen erläuterten auf Nachfrage, dass ein Auslandsstudium im Studiengang nicht planmäßig vorgesehen, jedoch möglich sei. Im Rahmen des Forschungsprojekts, das der Entwicklung dieses Studiengangs vorausgegangen sei, habe sich ergeben, dass Auslandsmodule oder -semester als entbehrlich angesehen werden. Die Studierenden befinden sich in einem Arbeitsverhältnis und sind deshalb für mehrmonatige Studienaufenthalte im Ausland in der Regel nicht abkömmlich. Sollte mit dem Arbeitgeber ein Auslandsaufenthalt vereinbart werden, könne das Studium aber fortgesetzt werden, wenn die Termine (Präsenzphase, Prüfungen) eingehalten werden können. Da das Lehrgebiet Baubetrieb sehr speziell ist, sei es leider schwierig, ein passendes Lehr-Angebot im Ausland zu finden.

Die Prüfungsordnung regelt unter § 7 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass in einem berufsbegleitenden Studiengang das Interesse an Auslandsaufenthalten – auch von studentischer Seite her – kaum besteht. Sie begrüßt aber die Ausführungen der Universität, dass bei studentischem Interesse und in Absprache mit dem Arbeitsgeber Aufenthalte an anderen Hochschulen ermöglicht werden.

Das Fach Baubetriebslehre gibt es international in der ausgeprägten Form wie in Deutschland nicht. Es fehlen schon alleine englische Begriffe. Auch aus diesem Grund kann eine Internationalisierung des Studienganges empfohlen werden. Die Baubetriebslehre könnte ein Dienstleistungsexportartikel werden. Dieses könnte auch den Auslandsbau stärken, bei dem die deutschen Bauunternehmungen leider meistens Nachunternehmer sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Die Universität gibt an, dass sich 110 Lehrende aus Wissenschaft und Praxis am Studiengang beteiligen. Aus der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen sind insgesamt fünf und seitens der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft drei Hochschullehrer/innen beteiligt. Von anderen Universitäten und Fachhochschulen sind es insgesamt elf Hochschullehrer/innen.

Darüber hinaus führt die Universität aus: "Renommierte Dozenten aus Wissenschaft und Wirtschaft geben ihr Wissen an die Studierenden des Masterstudiengangs weiter. Sie alle haben eines gemeinsam: Sie sind Experten und sie wollen den Führungskräften des Baubetriebs helfen, ihren beruflichen Alltag noch besser zu meistern. Die Auswahl der Dozenten erfolgt in der Regel nach Thema, Eignung, Sympathie und didaktischen Fähigkeiten. Das Lehrpersonal wird über Empfehlungen, Recherchen oder persönliche Kontakte gefunden."

Zu allen Lehrenden wurden Lebensläufe vorgelegt.

Den Hochschullehrenden stehen alle üblichen hochschulischen Weiterbildungsmöglichkeiten offen.

Für die Organisation von Weiterbildungsstudiengängen mit bau- und immobilienwirtschaftlicher Ausrichtung wurde am 22. Januar 2002 die Weiterbildung Wissenschaft Wuppertal gGmbH (WWW-G) mit Sitz in Wuppertal gegründet. Gesellschafter der WWW-G sind aktuell die Bergische Universität Wuppertal, der Alumniverein Real Estate Member e.V. und die Technische Akademie Wuppertal e.V. (TAW). Die Geschäftsführerin und die Studienkoordinatorin betreuen den Studiengang in allen organisatorischen Fragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe zeigte sich anfangs überrascht angesichts der hohen Zahl an Lehrenden, insbesondere an externen Lehrbeauftragten. Zudem erfordert diese Zahl einen hohen Koordinationsaufwand. Manche Lehrbeauftragte aus der Praxis werden nur für kleinere Detailthemen gewonnen, die in wenigen Unterrichtsstunden hinreichend behandelt werden können. Alle Studiengangsbeteiligten (Studiengangsverantwortliche, Lehrende, Studierende) sehen in diesem breiten Input an Wissen aus der Praxis einen wichtigen Pluspunkt des Studiengangs. Die Gut-

achtergruppe konnte sich während der Vor-Ort-Gespräche davon überzeugen, dass die anspruchsvolle Koordination der Lehrenden weitestgehend gut gelingt. Sie erachtet die personelle Ausstattung als noch angemessen.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass die Universität den Lehrbeauftragten einen Dozentenleitfaden zur Verfügung stellt. Positiv ist auch, dass die Modulverantwortung stets bei einer/einem Professor/in der Universität Wuppertal liegt.

Da es sich um einen Weiterbildungsstudiengang handelt, ist für die Lehrenden der Universität Wuppertal die Lehre in diesem Studiengang nicht deputatswirksam. Auch sie werden quasi als Lehrbeauftragte eingesetzt. Die Gespräche mit den internen und externen Lehrenden haben ergeben, dass die Lehre im Studiengang Baubetrieb // Führung | Prozesse | Technik für die Lehrenden sehr attraktiv ist – dies nicht zuletzt aufgrund der hohen Motivation der Studierenden und aufgrund des auch durch die berufsbegleitend Studierenden in den Studiengang gebrachten hohen Praxisbezugs. Trotz einer gewissen auch gewünschten Fluktuation des Lehrpersonals kann eine angemessene Kontinuität des Lehrpersonals bestätigt werden.

Die Universität ergreift aus Sicht der Gutachtergruppe geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Hochschulvertreter/innen berichteten, dass externe Lehrbeauftragte aus der Praxis häufig kein Interesse an hochschuldidaktischer Weiterbildung zeigen. Im Zweifelsfall werde ein/e andere/r Lehrende/r gesucht. Die Gutachtergruppe unterstreicht, dass auch diesen Lehrbeauftragten dennoch stets ein entsprechendes hochschuldidaktisches Weiterbildungsangebot offen stehen sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Da es sich bei dem weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang um einen gebührenbasierten Studiengang handelt, werden Studiengebühren in Höhe von € 5.600/Jahr bzw. insgesamt € 16.800 erhoben. Es fallen keine zusätzlichen sonstigen Gebühren für Prüfungen, Laptop und Studienmaterialien an. Hinzu kommen allerdings die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung.

Auf dem Campus stehen drei Seminarräume zur Verfügung, die von der Weiterbildungsgesellschaft mit Dozentennotebooks und Beamern sowie bei Bedarf mit Metaplanwänden und Moderatorenkoffern ausgestattet werden. Da die Digitalisierung laut Universität elementarer Bestandteil des Studiums sei, sind alle Studierenden mit einem Tablet-PC ausgestattet. Der Studiengang verfügt über eine eigene Projekt- und Kommunikationsplattform, auf der Skripte und Projekträume bereitgestellt werden, in denen die Studierenden gemeinsam in Teams an ihren Projekten arbeiten können.

Als "besondere Gasthörer/innen" haben die Studierenden u.a. Zugang zum Zentrum für Informations- und Medienverarbeitung sowie zur Bibliothek.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der Studiengang über eine gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügt. Davon konnte sie sich insbesondere im Rahmen der Besichtigung über-

zeugen. Die besichtigten Labore und Räumlichkeiten verfügen über eine moderne und angemessene Ausstattung. Alle Gebäude und Räumlichkeiten sind barrierefrei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Die Universität erläutert, dass die Modulprüfungen studienbegleitend für jedes Modul jeweils in dem Semester abgenommen werden, in dem das betreffende Modul angeboten wird. In der Regel wird nur eine Prüfungsleistung pro Modul verlangt.

Die Universität legt dar, dass bei den beiden Modulen "Projektarbeit" (je zehn LP) ausnahmsweise zwei Prüfungsleistungen zu absolvieren sind: eine schriftliche Hausarbeit und eine Präsentation mit Kolloquium. Dies begründet sie damit, dass mit dem Kolloquium über die schriftliche Arbeit hinaus die essentielle Kommunikationsfähigkeit der Studierenden überprüft werden soll. Diese Vorgehensweise bilde die Realität ab. Die Studierenden schlüpfen im Rahmen der Präsentation der ersten Projektarbeit als Team in die Rolle eines Bauunternehmens, das sein Angebot ggf. mit Sonderlösungen dem Bauherrn vorstellt und verteidigt. Die verschiedenen Teams befinden sich dabei im Pitch um den Auftrag. Bei der zweiten Projektarbeit wurde das Bauprojekt durchgeführt und das Bauleiterteam berichtet der Geschäftsführung des Bauunternehmens im Rahmen der Nachbetrachtung über Ablauf, Probleme und Umsetzung des Projekts.

Die neun Lehrmodule schließen jeweils mit einer Klausur ab.

Die Prüfungsordnung wurde überarbeitet. Die neue Fassung liegt im Entwurf vor und soll zum Wintersemester 2020/21 in Kraft treten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und prinzipiell kompetenzorientiert.

Allerdings bedauert die Gutachtergruppe, dass in den neun Lehrmodulen ausschließlich Klausuren zum Einsatz kommen. Aus ihrer Sicht sollten in einem Masterstudiengang auch vermehrt z.B. Hausarbeiten oder (was aufgrund der geringen Studierendenzahlen gut durchführbar wäre) mündliche Prüfungen eingesetzt werden. Dies fördert ein erweitertes studentisches Kompetenzspektrum. Die Universität hält dagegen, dass die beiden Module "Semesterbegleitende Projektarbeit" alternative Prüfungsformen vorsehen. Es ist jeweils eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Anschließend präsentieren die Studierenden in einer Art Rollenspiel ihre Ergebnisse. In einem dazugehörigen Kolloquium sind sie zudem zu verteidigen¹³. Die Gutachtergruppe begrüßt die realitätsnahe und innovative Prüfungsform in diesen beiden Modulen ausdrücklich. Auch akzeptiert sie die aus ihrer Sicht sehr sinnvolle Kombination von zwei Prüfungsleistungen.

¹³ Die Prüfungsordnung regelt jeweils die Gewichtung der beiden Prüfungsleistungen: Schriftliche Hausarbeit 80%, Präsentation mit Kolloquium 20%. Auch in den Modulbeschreibungen ist die Gewichtung ausgewiesen.

Die beiden Module und ihre Prüfungen bilden eine gelungene und didaktisch sinnvolle Ergänzung zu den Lehrmodulen.

Die befragten Studierenden befürworten die Prüfungsform Klausur. Aus ihrer Sicht findet kein "Bulimielernen" statt, da sie das Erlernte nach der Präsenzphase gleich in der Praxis anwenden und dadurch vertiefen. Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe der Universität zu überprüfen, ob auch in einzelnen Lehrmodulen andere Prüfungsformen genutzt werden könnten, um die Varianz der Prüfungsformen zu erhöhen und die Kompetenzorientierung der Prüfungen noch weiter zu steigern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

• Die Varianz der Prüfungsformen sollte noch weiter erhöht werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen für Weiterbildungsstudiengänge sind die Studierenden als "besondere Gasthörer/innen" der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben. Sie erhalten damit unter anderem Zugang zum Zentrum für Informations- und Medienverarbeitung sowie einen Bibliotheksausweis.

Die Universität gibt an, dass durch die konsequente Ausrichtung des Studiengangs am Prozess der Bauausführung einerseits und durch die zwei-monatigen intensiven Präsenzphasen die Studienzeit in der Regel eingehalten wird. Unterbrechungen des Studiums sind möglich, ein Wiedereinstieg in den Folgejahrgang sei problemlos realisierbar.

Eine hohe Dozententreue und -präsenz fördern laut Universität einen verlässlichen Studienbetrieb.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Prüfungstermine überschneiden sich nicht. So könne bei Nichtbestehen einer Prüfung diese problemlos mit dem Folgejahrgang wiederholt werden.

Der Masterstudiengang Baubetrieb ist ein berufsbegleitender und anwendungsorientierter Studiengang. Die Studierenden reduzieren ihren Arbeitsvertrag in der Regel auf 80%. Nach der zwei-monatigen Vollzeit-Präsenzphase (Februar/März) haben die Studierenden aufgrund der beruflichen Tätigkeit im Unternehmen nur eingeschränkt Zeit, sich auf die Prüfungen vorzubereiten und im Team an ihren Projektarbeiten zu arbeiten, die Ergebnisse der Leistungen in den vergangenen Jahren zeigen laut Universität jedoch, dass die Studierenden ein hohes Motivationspotential mitbringen und effizient mit ihrer Zeit umzugehen lernen. Feedback-Gespräche bestätigen laut Universität einen hohen, aber bewältigbaren Aufwand.

Um das Programm des berufsbegleitenden Studiengangs in den Arbeitsalltag der Studierenden bestmöglich zu integrieren, findet ein Wechsel zwischen zwei-monatigen intensiven Präsenzphasen und zehn-monatigen Praxis- und Selbstlernphasen statt.

Der Prüfungszeitraum startet ca. sechs Wochen nach der Präsenzphase und dauert ca. zwei Monate. Die drei pro Semester abzuleistenden Prüfungen (Klausuren) finden über diesen Zeit-

raum verteilt statt. Auf diese Weise soll sich bei den Studierenden das erworbene Wissen setzen können und es soll genügend Zeit zur Prüfungsvorbereitung zur Verfügung stehen.

Insgesamt werden die Studierenden durch drei festangestellte Studienkoordinator/innen betreut, die den Studierenden stets als Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen. Organisatorische und administrative Probleme sollen schnell und unkompliziert geregelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gut gewährleistet. Die Universität achtet auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Mindestmodulgröße wird größtenteils eingehalten. Das Modul "Prozesse nach der Bauausführung" umfasst nur vier LP. Die Universität begründet wie folgt: "Im Zuge der Qualitätsentwicklung des Studiengangs haben wir festgestellt, dass sich in den Prozessen vor, während und insbesondere nach der Bauausführung Inhalte gedoppelt haben, sodass wir an dieser Stelle "verschlankt" haben. Auf M06 Prozesse nach der Bauausführung entfallen deswegen "nur" 4 LP. Wir möchten dennoch gerne an diesem Modul festhalten. Einerseits sind die Inhalte dieser Phase des Bauprozesses in der Praxis extrem wichtig für die Bauunternehmen und die Bauleitung, andererseits ist die Differenzierung der Phasen wichtig, um den Prozessgedanken für die Studierenden logisch und anschaulich darzustellen." Die Gutachtergruppe erachtet diese Begründung als nachvollziehbar und akzeptabel.

Die Gutachtergruppe begrüßt die auf die sehr speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnittene Studiengangsorganisation. Die befragten Studierenden empfinden die zweimonatigen intensiven Präsenzphasen an der Universität als "geschützten Raum". Sie berichteten, dass z.B. ein Studienmodell mit regelmäßigen Wochenend-Blöcken in ihren Berufsalltag weit schwieriger zu integrieren wäre.

Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass am Ende jeder Präsenzphase Feedbackgespräche mit den Studierenden durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Gespräche wird auch die studentische Gesamtarbeitsbelastung erfragt und diskutiert. Die Gutachtergruppe bedauert, dass diese bislang nicht schriftlich dokumentiert wird. Da der kritische Blick auf die studentische Arbeitsbelastung (universitär und am Arbeitsplatz) in einem berufsbegleitenden Studiengang von besonderer Bedeutung ist, regt die Gutachtergruppe an, die Ergebnisse zu dokumentieren und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Befragung der Studierenden ergab, dass die Arbeitsbelastung zwar erhöht, aber dennoch gut zu bewältigen ist. Auch die Gutachtergruppe erachtet die studentische Arbeitsbelastung als plausibel und angemessen. Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass eine verlängerte Regelstudienzeit vorgesehen ist und dass die Studierenden ihren Arbeitsvertrag i.d.R. auf 80% reduzieren.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen aus Sicht der Gutachtergruppe die Studierbarkeit.

Die befragten Studierenden berichteten, dass gut auf die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen eingegangen werde. Sie schätzen die gute Netzwerkbildung der Studierenden untereinander. Auch bestätigten sie, dass alle wichtigen Termine sehr frühzeitig bekannt gegeben werden.

Die befragten Studierenden regten an, in den Softwareschulungen generell zwei Lehrende einzusetzen, um so die Effizienz des Unterrichts weiter zu erhöhen.

In den Gesprächen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die organisatorische und inhaltliche Betreuung und Begleitung der Studierenden sehr gut funktioniert. Die Studiengangskoordinator/innen stehen für alle organisatorischen Belange zur Verfügung. Die Lehrenden sind laut Aussagen der Studierenden für darüber hinausgehende Fragen stets an-

sprechbar. Die Gutachtergruppe stellte eine sehr hohe Akzeptanz, Leistungsbereitschaft und Zufriedenheit der Studierenden fest.

Zur weiteren Verbesserung der Verbindung von Theorie und Praxis schlägt die Gutachtergruppe Besuche der Lehrenden in den Unternehmen der Studierenden vor. Dies könnte einen weiteren Beitrag zur Stärkung der Kontakte mit den Partnerunternehmen darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang, der in Teilzeit angeboten wird. Zulassungsvoraussetzung ist u.a. eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Ende des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht die verschiedenen besonderen Profilansprüche des Studiengangs sehr gut berücksichtigt. Der weiterbildende Masterstudiengang sieht regelkonform eine einjährige einschlägige Berufserfahrung vor. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden fließen auf überzeugende Weise in das Studiengangskonzept ein. Dies wurde von den befragten Lehrenden und Studierenden ausdrücklich bestätigt. Die Lehrenden schätzen insbesondere das hohe Niveau der Diskussionen in den Lehrveranstaltungen, das auf die Beiträge der Studierenden aus ihrer beruflichen Praxis zurückzuführen ist. In den beiden Projektarbeiten verbinden die Studierenden zudem die gewonnenen Kenntnisse aus den Lehrmodulen mit der beruflichen Praxis.

Trotz der hohen Zahl an Lehrenden gelingt es, eine gute Kontinuität des Lehrpersonals zu gewährleisten. In den Gesprächen wurden die hohe Motivation der Lehrenden und ihr längerfristiges Engagement deutlich.

Um die Studierbarkeit sicherzustellen, wurde die Regelstudienzeit auf sechs Semester verlängert. Zusätzlich reduzieren die Studierenden ihren Arbeitsvertrag i.d.R. auf 80%. Auch wenn es noch systematischer erfolgen könnte, begrüßt die Gutachtergruppe zudem die Tatsache, dass in den Feedbackgesprächen die studentische Arbeitsbelastung abgefragt und diskutiert wird. Die Studierbarkeit scheint gut gewährleistet zu sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Durch die Einbindung von Expert/innen aus Wissenschaft und Praxis sei der Studiengang laut Universität fachlich sowie inhaltlich sehr aktuell. Darüber hinaus können neue und innovative Themen einfach integriert werden, wenn dieses Wissen für die berufliche Zukunft der Studierenden nutzbringend ist.

Die Universität gibt an, dass zu den am Studienprogramm beteiligten Dozent/innen aus der Wissenschaft knapp 20 Hochschullehrende der Bergischen Universität Wuppertal und anderer Hochschulen gehören, die sich besonders für das jeweilige Themengebiet eignen. Genauso verhalte es sich mit den Dozent/innen aus der Praxis. Einige der Lehrenden sind an Forschungsprojekten beteiligt.

Die Studiengangleitung, bestehend aus zwei Hochschullehrern und einer akademischen Rätin, diskutieren mit den Studienkoordinatorinnen die Ergebnisse der Feedbacks und beratschlagen über mögliche Anpassungen der Inhalte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass einige Lehrende in der Forschung aktiv sind und entsprechende Publikationslisten vorweisen können. Die Lehrenden nehmen damit aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil – national wie international. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Besonders beeindruckt zeigte sich die Gutachtergruppe von der hochaktuellen Forschung im Bereich Building Information Modeling (BIM

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Die Universität hat sich eine Evaluationsordnung (2012) gegeben. Das Verfahren wird in einer Leitlinie (2013) geregelt.

Die Studierenden haben im Rahmen aller Module Gelegenheit, eine Bewertung des Vorlesungs- und Übungsteils nach Umfang des Stoffes, Inhalt, Praxisbezug, Verständlichkeit und Art der Darbietung in digitaler Form vorzunehmen und Antwort darauf zu geben, ob ihre Erwartungen erfüllt wurden und was zu verbessern ist. Diese Bewertungsbögen dienen laut Universität der ständigen Qualitätsverbesserung des Studienprogramms sowie der Lehrenden. Das Verfahren der Lehrveranstaltungsbewertung ist elektronisch gestützt.

Zudem wird am Ende eines jeden Semesters ein Feedbackgespräch mit der Studiengangleitung und den Studienkoordinatorinnen geführt, um nochmals im direkten Austausch über Verbesserungsvorschläge zu den Lehrinhalten, den Lehrenden oder auch der Arbeitsbelastung zu diskutieren und so die Qualitätssicherung umfänglich und langfristig zu gewährleisten.

Die Evaluation soll der systematischen Analyse und Sicherung der Qualität der Lehre dienen und eine Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage für die kontinuierliche Verbesserung des Studiums schaffen. Sie soll insbesondere der systematischen Reflexion über die Qualität von Lehrveranstaltungen, der Förderung des Austausches zwischen Lehrenden und Lernenden sowie der Begründung und Reflexion von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung dienen.

Absolventenbefragungen wurden bislang noch nicht durchgeführt. Laut Universität ist geplant, zur Ermittlung des Studienerfolgs fünf Jahre nach Abschluss des Studiums eine Absolventenbefragung durchzuführen. Hierbei soll besonderer Wert auf Zusammenhänge zwischen der jeweiligen beruflichen Entwicklung und die durch das berufsbegleitende Weiterbildungsstudium vermittelten Fachkenntnisse, Kontakte und die Persönlichkeitsentwicklung gelegt werden. Die Absolventenbefragung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Studiengang wird individuell entwickelt werden und vom an der Universität für andere Studiengänge üblichen Muster abweichen.

Dem Anlagenband wurden Ergebnisse von Evaluationen beigefügt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und künftig auch von Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Positiv ist, dass die Universität dokumentiert hat, wie sie studentische Anregungen umgesetzt hat. Auch die befragten Studierenden berichteten, dass ihre Hinweise aufgegriffen werden. Aus ihrer Sicht befinde sich der Studiengang in einer dynamischen Entwicklung.

Die "Leitlinie zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre" sieht unter § 5 vor, dass die Auszählungen der Studierendenbefragungen hausintern auf den Internetseiten der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht werden sollen. Den befragten Studierenden war dies nicht bekannt. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Evaluationsergebnisse tatsächlich an die beteiligten Studierenden rückzumelden.

Sehr positiv hebt die Gutachtergruppe die nach jeder Präsenzphase stattfindenden Feedbackgespräche hervor.

§ 10 der Leitlinie zum Evaluationsverfahren regelt den Datenschutz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

• Die Evaluationsergebnisse sollten tatsächlich wie vorgesehen an die beteiligten Studierenden rückgemeldet werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. Link Volltext

Dokumentation

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 12 der Prüfungsordnung sichergestellt. Auch Studierende in besonderen Lebenslagen wie z.B. Eltern werden hier berücksichtigt.

Die Universität betont, dass der Studiengang grundsätzlich jeder/jedem offen stehe, die/der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und sich in Teams integrieren kann. Für Lebenssituationen, in denen das Studium unterbrochen werden muss, werden Lösungen gefunden, um das Studium, auch über die reguläre Studiendauer von drei Jahren hinaus, abschließen zu können.

Im Leitbild der Bergischen Universität Wuppertal sei die Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich verankert. Die Bergische Universität lege Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Sie wolle dazu beitragen die Potentiale und Leistungen beider Geschlechter bestmöglich zur Geltung zu bringen.

Etwa 17% der Studierenden sind weiblich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bergische Universität Wuppertal verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der einzelnen Studiengänge umgesetzt werden.

Gerade in Hinblick auf den Nachwuchsmangel betonten die Hochschulvertreter/innen im Gespräch, dass die Bauwirtschaft wertvolles Potential verschenke, wenn sie nicht an der Vereinbarkeit von Beruf und Familie arbeite. Der Studiengangsverantwortliche sei mit den Partnerunternehmen im kontinuierlichen Gespräch darüber, dass das Berufsfeld der Bauleitung zurzeit eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht hinreichend gewährleistet. Um dem Fachkräftemangel in der Bauleitung zu begegnen, müssen familientauglichere Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Der Studiengangsverantwortliche diskutiert mit den Partnerunternehmen Verbesserungs- und Lösungsmöglichkeiten wie Homeoffice oder Baustellenassistenzen. Dies könnte ein Beitrag sein, mehr junge qualifizierte Fachkräfte, Frauen wie Männer, für den Aufgabenbereich der Bauleitung zu begeistern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

Link Volltext

Dokumentation

Die Bergische Universität Wuppertal führt den Weiterbildungsstudiengang in Kooperation mit der "Weiterbildung Wissenschaft Wuppertal gGmbH (WWW-G)" durch. Die Universität ist verantwortlich für Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums sowie für die Qualitätssicherung. Prüfungen werden von den Hochschul-Lehrenden bzw. den von der Universität ausgewählten Lehrbeauftragten abgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Organisation der äußeren Rahmenbedingungen des Studiengangs von der WWW-G übernommen wird. Die Verantwortung für sämtliche inhaltlichen Entscheidungen liegt bei der Bergischen Universität Wuppertal.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr.-Ing. Bernd Nentwig
 Bauhausuniversität Weimar, Fakultät Architektur und Urbanistik, IFEX, Professur
 Baumanagement und Bauwirtschaft
- <u>Prof. Dr.-Ing. Ralf Schottke</u>
 Leuphana Universität Lüneburg, Professur für Baubetriebswirtschaft und Baurecht

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

Bernhard Busch,
 Geschäftsführung agn-Gruppe, Ibbenbüren

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

Maike Grüneberg

Studium an der TU München: Bauingenieurwesen, M.Sc., (mit der Vertiefung Baubetrieb)

Datenblatt

Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

| Erfolgsquote | 96,2% ¹⁴ |
|--------------------------------|------------------------------|
| Notenverteilung | Ø 1,87 |
| Durchschnittliche Studiendauer | 6 Semester |
| Studierende nach Geschlecht | 95 (m), 19 (w) ¹⁵ |

4.2 Daten zur Akkreditierung

| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 28.06.2019, ZEvA |
|--|---|
| Eingang der Selbstdokumentation: | 02.12.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 04.03.2020 |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: | 27.03.2015 ASIIN |
| Re-akkreditiert (1): durch Agentur: | Von Datum bis Datum |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | BIM-Labor, Robodek: Darstellungsmethoden und Entwerfen, VR/AR-Labor |

¹⁴ Erläuterung der Universität: "Der dritte Jahrgang wird Ende Januar 2020 die letzte Prüfungsleistung (Masterthesis) abgeben. Somit kann die Erfolgsquote zum jetzigen Zeitpunkt (26.11.2019) für den ersten und zweiten Jahrgang ermittelt werden. Gleiches gilt für die Darstellung der Notenverteilung. Bei 26 Studierenden gab es einen Aussteiger, der Pausierer hat sein Studium mit dem Folgejahrgang fortgesetzt und befindet sich derzeit in der Bearbeitung sei-Studierende 1. Jahrgang: Ø 1,93

Studierende 2. Jahrgang: Ø 1,80"

15 Erläuterung der Universität: "Für die Statistik wurden alle 6 Jahrgänge berücksichtigt:

^{- 1.} Jahrgang: 13 Studierende, davon 4 weiblich

^{- 2.} Jahrgang: 13 Studierende, davon 2 weiblich (exklusive ein berufsbedingter Aussteiger nach dem ersten Jahr, exklusive ein 1-jähriger Pausierer)

^{- 3.} Jahrgang: 14 Studierende, davon 3 weiblich (inklusive ein Wiedereinsteiger)

^{- 4.} Jahrgang: 24 Studierende, davon 3 weiblich

^{- 5.} Jahrgang 25 Studierende, davon 3 weiblich

^{- 6.} Jahrgang 25 Studierende, davon 4 weiblich, Beginn 2020"

5 Glossar

| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Ak- kreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkredi- tierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsbe- richts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt. |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

<u>Anhang</u>

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunstund Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung

gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent.
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Mas-

terabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehrund Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten